

1778.

Samstag, den 21. März.

Nro. 23.

Hessen-Darmstädtische privilegirte

Land--Zeitung

Im Verlag der Invaliden-Anstalt.

Ausländische Nachrichten.

London, den 7. März.

Es ist bey der hiesigen Stadt-Obrigkeit ein Streit über das Pressen der Marrosen entstanden, der noch üble Folgen haben kann. — Unsrer Kriegskosten sind unglaublich, bloß die Stabs-Officiere die jetzt in Amerika sind, kosten jährlich 30000 Pfund Sterling. Der Krieg dauert nicht 4 Jahre und kostet schon über 35 Millionen; der vorige Krieg dauerte 8 Jahr und kostete 73 Millionen. Auf dieses Jahr hat das Parlament wieder eine kleine Summe von 12431268 Pf. Sterl. bewilligt, und Gott weiß, wie viel ditto es noch bewilligen muß.

Haag, den 3. März.

Auf das vor einiger Zeit von dem Spanischen Gesandten an die General Staaten übergebene Memorie, daß einige Holländische Untertanen die Insel Drua in Westindien in Besitz genommen, und die Spanischen Banditen und Schleichhändler unterstützt hatten, haben Ihre Hochwürdigenden zur Antwort ertheilt: daß Ihnen gänzlich unbekannt wäre, wo die obbenannte Insel Drua gelegen sey; daß sie nicht glaubten, daß der Spanische Hof die Insel Aruba meyne, welche, nebst Curacao und Bonaine, schon über 100 Jahre im Besitz der Republik ge-

wesen, die also nicht könne evacuirt werden; daß sie zum Ueberfluß von dem Director und Rath zu Curacao deshalb Bericht einfordern wollten; und daß sie hofften, der Spanische Hof würde ihren oft wiederholten Klagen über die Frechheit der Spanischen Kaper abhelfen, als welche den Fahrzeugen von Curacao zum großen Nachtheil der Handlung sehr beschwerlich wären.

Paris, den 9. März.

Da es von keiner geringen Wichtigkeit ist, viele seither eingeschlichene Mißbräuche in der Vieh-Mezlerey und dem Fleischverkauf gänzlich abzuschaffen, und sowohl gewissen durch den Verkauf vielen ungesunden Fleisches verursachten Krankheiten kräftigt vorzubeugen, als auch hauptsächlich die Ordnung der Fastenzeit besser zu halten; so ist zu Folge eines Parlaments-Schlusses allen Viehhändlern, Schlächtern, und sonstigen dergleichen Gewerbschaft treibenden Personen bey schwerer Strafe verbothen worden, weder hochträgige Kühe, noch andere Milch-Kühe, welche unter 8 Jahr alt sind, noch auch Kälber unter dem Alter von 8 bis 10 Wochen auf die gewöhnlichen Märkte von Seeaux und Poissy zu öffentlichem Verkauf zu bringen. Dieses Verboth steuert dem verderblichen Schichten des so nöthigen Zuchtviehes, für dessen Erhaltung und Ver-

